

UNIVERSITÄT LUZERN

Reglement über die Verleihung des Titels eines «Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin der Universität Luzern»

vom 18. Juni 2007 (Stand 1. April 2024)

Der Senat der Universität Luzern,

gestützt auf § 18 Absatz 2 lit. k des Statuts der Universität Luzern vom 13. Dezember 2023¹,

beschliesst:

§ 1 Verleihung²

Der Senat der Universität kann den Titel eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin der Universität Luzern verleihen.

§ 2 Voraussetzung zur Verleihung des Titels³

Die Auszeichnung als Ehrensensator oder Ehrensensatorin ist als Dank und Anerkennung für eine Person bestimmt, die sich lange Zeit und in hohem Masse um die Universität Luzern verdient gemacht hat. Ein Ehrensensator oder eine Ehrensensatorin darf nicht Mitglied der Universität sein. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist an solche Personen jedoch statthaft, wenn ihre Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 3 Verfahren

¹ Der Titel eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin kann vom Senat auf Vorschlag von drei Mitgliedern verliehen werden.

² Dem Antrag müssen eine Begründung und der Lebenslauf der oder des zu Ehrenden beiliegen.

³ Der Senat verleiht den Titel eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder; Enthaltungen und leere Stimmzettel zählen als Ablehnung.

§ 4 Formelle Verleihung⁴

¹ Die Auszeichnung eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin anlässlich des dies academicus.

² Pro Jahr werden maximal zwei Ehrungen vorgenommen.

³ Der Ehrensensator oder die Ehrensensatorin erhält ein Diplom.

⁴ Die Liste der Ehrensensatoren und Ehrensensatorinnen wird im Jahresbericht der Universität Luzern veröffentlicht.

¹ SRL Nr. 539c

² Neufassung § 1 (Beschluss des Senats vom 18. März 2024)

³ Neufassung § 2 (Beschluss des Senats vom 18. März 2024)

⁴ Neufassung § 4 (Beschluss des Senats vom 18. März 2024)

§ 5 Rechte⁵

Die Auszeichnung als Ehrensensator oder Ehrensensatorin der Universität Luzern verleiht ihrem Inhaber oder ihrer Inhaberin das Anrecht, auf Lebenszeit zu den wichtigsten akademischen Anlässen eingeladen zu werden sowie regelmässig verschiedene Informationsdokumente und Publikationen zu erhalten.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

⁵ Neufassung § 5 (Beschluss des Senats vom 18. März 2024)